



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Abteilung Verfassungsdienst, Amt der  
Tiroler Landesregierung  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen

**Beatrice Stadel, MA**  
Sachbearbeiterin

[beatrice.stadel@sozialministerium.gv.at](mailto:beatrice.stadel@sozialministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-862223  
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.991.405

Ihr Zeichen: VD-332/653-2025

**Legistik Länder**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Teilhabegesetz geändert wird;  
Begutachtung**

Wien, 11. Dezember 2025

Sehr geehrte Abteilung Verfassungsdienst im Amt der Tiroler Landesregierung,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs, GZ. BKA-601.920/0006-V/2/2012, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.<sup>1</sup> Darüber hinaus kann die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte

---

<sup>1</sup> Vgl. § 13b Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.<sup>2</sup>

## **II. Gesamtwürdigung des Gesetzesentwurfs**

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Tiroler Teilhabegesetzes wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Neuregelung der Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistenz stellt einen wichtigen Fortschritt für die inklusive Bildung und die tatsächliche Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen dar.

Die Abkehr von der bisherigen Ausschließlichkeit des Nachweises durch Pflegegeld oder erhöhte Familienbeihilfe ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Teilhabe und bedarfsgerechter Unterstützung. Viele Kinder benötigen im Schulalltag Assistenz, erfüllen jedoch die bisherigen Kriterien nicht, wodurch förderbedürftige Kinder systematisch benachteiligt wurden. Durch die Förderung notwendiger Unterstützung im Unterricht wird ein gemeinschaftliches Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen nun aktiv erleichtert

Besonders begrüßt wird, dass der Gesetzesentwurf eine Leicht-Lesen-Version enthält. Dies ist ein bedeutender Beitrag zur Barrierefreiheit, demokratischen Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

---

<sup>2</sup> § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

